TUTORIUM WIPR I

Wiederholung Vertretung

11.01.2013



VERTRETUNG

Der Vertreter handelt im fremden Namen für fremde Rechnung



- Er wird aus dem Geschäft weder berechtigt noch verpflichtet
- Verpflichteter und Vertragspartner ist der Vertretene



- Auch beschränkt Geschäftsfähige können Vertreter sein (§ 165 BGB)
 - Aber bei fehlender Vertretungsmacht:
 Haftungsbeschränkung gem. § 179 III 2BGB
 (-> Risiko des Vertragspartners)

VORAUSSETZUNGEN

Vertragsschluss Eigene Willenserklärung (Abgabe oder Empfang) Fehlt eine Voraussetzung: Im fremden Namen П. -> keine Zurechnung (im Namen des Vertretenen) Offenlegung III. Wirksamkeit Innerhalb der Vertretungsmacht IV. Fehlt nur diese Voraussetzung: -> kein Vertrag mit dem Vertreter -> Vertreter ohne Vetretungsmacht (§ 179 BGB)